

Exportrechtliche Bestimmungen

US- (Re-) Export Dual-Use-Güter (EAR) Waffen- und Rüstungsmaterialien (ITAR)

Im Hinblick auf die Exportvorschriften in Deutschland, der Europäischen Union und der USA verpflichtet sich der Auftragnehmer/ Anbieter, nachstehende Angaben zu dem Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang (Liefergegenstand, Software, Technologie etc.) zu machen ...

- im Angebot
 - in der Auftragsbestätigung
 - in den Lieferpapieren
-
- Die Angabe, ob der Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht bzw. den jeweils gültigen europarechtlichen Vorgaben ausfuhrgenehmigungspflichtig (d. h. in der Ausfuhrliste bzw. dem Anhang 1 zur EG VO 1334/00 aufgeführt) oder nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig ist. Wenn ja, ist die Listenummer je betroffener Position anzugeben.
 - Die Angabe, ob der Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang den US- (Re) Export- Bedingungen EAR oder ITAR unterliegt bzw. US-Teile/ mit US Lizenz gefertigte Teile enthält oder nicht enthält. Wenn ja, ist bei EAR die ECCN-No. (Export Control Classification Number) je betroffener Position anzugeben oder bei ITAR die USML-Classification-No. (United States Munitions List Number).
 - Bei ITAR ist zusätzlich anzugeben ob der Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang als „Significant Military Equipment“ (§120.7 ITAR) oder als “Major Defense Equipment” (§120.8 ITAR) gilt. Angabe der Statistischen Warennummer für den Liefergegenstand.
 - Gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik/ HS-Codierung je betroffener Position.
 - Angabe des Ursprungslandes (präferenziieller Ursprung) je betroffener Position. Auf Anforderung von ATM stellt der Auftragnehmer zusätzlich entsprechende Nachweise (Lieferantenerklärungen, bzw. Langzeit-Lieferantenerklärungen nach VO (EG) Nr. 1207/2001 für Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft) zur Verfügung.